AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 13.** Sandomierz, den 1. August 1916.

INHALT:

1.

Örtliche Reorganisation der Friedensgerichte und Ernennung der Gerichtsmitglieder.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen Z. J. Nr. 4746S16 verfüge ich in Befolg der Verordnung des A. O. K. vom 9|5. 1916 V. Bl. Nr. 58 betreffs Reorganisation der Friedensgerichte im Kreise Sandomierz wie folgt:

1. Die Friedensgerichte in Sandomierz für die Stadt Sandomierz und für die Gemeinden Dwikozy, Obrazów, Wilczyce und Zawichost werden in ein Friedensgericht in Sandomierz unter Führung des bisherigen Friedensrichters, k. k. Richters Dr. Peter Korolenko, vereinigt.

Die bei dem Gemeindegerichte in Sandomierz bis nunzu bestellten Schöffen, Maryan Skorupski, Johann Czuja und Johann Franczak, ernenne ich zu Schöffen des vereinigten Friedensgerichtes in Sandomierz, behufs Ausübung der ihnen in Pupilarsachen obliegenden Pflichten.

Diesem Gerichte steht ausschließlich für den ganzen Kreis die Gerichtsbarkeit in Preistreibereifällen in der sachlichen Zuständigkeit nach § 16 der A. O. K. Vdg. vom 9|5. 1916 (Vdgsblatt XXI. Stück von 1916) zu.

Herr Kasimir Swieżyński, der bisherige Gemeinderichter, wird von der Ausübung seines Amtes enthoben; bei dieser Gelegenheit spreche ich diesem Herrn die vollste Anerkennung für seine opferwilligen und ausgezeichneten Dienste aus.

Der beim bisherigen Gemeindegerichte in Sandomierz bestellte Gerichtsschreiber Johann Leśniewski wird von seinem bisherigen Dienste enthoben und bis auf weitere Anordnung dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz zur Dienstleistung zugeteilt.

2. Die Friedensgerichte in Staszów, für die Gemeinden Rytwiany, Połaniec, Tursko Wielkie und Wiśniowa und für die Stadt Staszów werden in ein Friedensgericht unter Führung zweier Friedensrichter und Mitwirkung von fünf Schöffen vereinigt.

Zu Friedensrichtern ernenne ich den bisherigen Gemeinderichter Herrn Ladislaus Malewski aus Staszów und Herrn Josef Orsetti aus Wiśniowa.

Zu Schöffen für das Friedensgericht in Staszów ernenne ich die bisher bestellten Johann Gromnicki und Wenzel Majewski, ferner anstatt des verschiedenen Johann Sanderski, den Michael Kutas aus Wiśniowa und aus der Stadt Staszów den Bartholomäus Cukierski und Josef Gniewczyński aus Staszów, zum Gerichtschreiber den bisherigen Ludwig Nowakowski.

Alle Ernannten müssen ihr Amt übernehmen und ihre Pflichten nach Gesetz, Recht und Gewissen erfüllen. Ausser den Personen, die bereits früher bestellt ein Gelöbnis abgelegt haben, sind alle neu Ernannten verpflichtet am 31. Juli 1916 vormittags ein Gelöbnis in die Hände des k. u. k. Kreiskommandanten zu leisten.

Die Bezüge der Neuernannten werden ihnen vom Tage der Ernennung angewiesen. Neben dieser Normierung der Bezüge ergeht eine besondere Verfügung.

3. Das Friedensgericht in Koprzywnica verbleibt bei seiner sachlichen Gleichstellung mit den ehemaligen Friedensrichtern in der bisherigen örtlichen Kompetenz. Zum Friedensrichter in Koprzywnica ernenne ich den bisherigen Gemeinderichter Herrn Edmund Piotrowski, zu Schöffen die bisherigen Johann Drabowicz, Julius Piotrowski und Simon Zgutowicz, zum Gerichtsschreiber den Peter Kurzempa. Die Ernannten müssen ihr Amt weiter verrichten auf Grund des bereits geleisteten Gelöbnisses.

4. Das Friedensgericht in Klimontów verbleibt bei seiner sachlichen Gleichstellung mit den ehemaligen Friedensrichtern in der bisherigen örtlichen Kompetenz. Zum Friedensrichter in Klimontów ernenne ich den bisherigen Gemeinderichter Herrn Josef Szumacher, zu Schöffen die bisherigen Andreas Adamczak, Josef Rutkowski und Winzenz Rajca, zum Gerichtsschreiber den bisherigen Stanislaus Wieczorek. Die Ernannten müssen ihr Amt weiter verrichten auf Grund des bereits geleisteten Gelöbnisses.

5. Zum Vorsitzenden des k. u. k. Kreisgerichtes in Sandomierz, welches als zweite und letzte Instanz für die Friedensgerichte bestellt ist, wurde vom M. G. G. der k. k. Bezirksrichter Dr. Johann Tenczyn, zu seinem Stellvertreter der k. k. Richter Dr. Peter Korolenko ernannt.

Zu Stimmführern bei dem Kreisgerichte ernenne ich alle im Kreise ernannten Friedensrichter, welche ihr Amt als Stimmführer unbedingt ausfüllen müssen. Die Reihe, in welcher die Stimmführer an den Sitzungen des Kreisgerichtes teilnehmen werden, wird vom Vorsitzenden bestimmt werden.

2.

Salzverschleissorganisation im Okkupationsgebiete.

Mit der Verordnung vom 15. Juni 1916 Nr. 8400 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin den Detailpreis sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Salz vom 1. Juli 1916 angefangen im ganzen Okkupationsgebiete mit 30 h. per 1 kg. respektive 12 h. (5 Kopeken) für 1 russisches Pfund festgesetzt. Dieser Preis darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Mit der Lieferung des Salzes wurde seitens des Militärgeneralgouvernements ausschliesslich der galizische Landesausschuss vertragsmässig betraut, welcher die Verfrachtung des Salzes, die Organisierung des Salzverschleisses und die Errichtung von Salzverschleißstätten besorgen wird. Mit dem Salzverschleiße werden nur verlässliche bei der Bevölkerung eines guten Rufes sich erfreuende Genossenschaften bezw. Korporationen sowie auch einzelne Personen betraut werden.

Ein anderes als das durch den Galizischen Landesausschuss eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntnis bringe, fordere ich zugleich alle öffentlichen Organe sowie die ganze Bevölkerung des Kreises auf, im Falle der Konstatierung irgend welchen Missbrauches seitens der Salzverschleisser sofort eine mündliche oder schriftliche Anzeige beim Kreiskommando zu erstatten.

3.

Mautreglement für die Stadt Sandomierz.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Nr. 5 Punkt 13 vom 1. April 1916 verlautbarte Verordnung des MGG., mit welcher der Stadt Sandomierz das Mauteinhebungsrecht zuerkannt wurde, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Die Stadt Sandomierz hebt Mautgebühren durch eigene Organe oder durch Pächter ein. Dieselben sind für die strenge Einhaltung dieses Reglements und der eventuellen nachträglichen Verordnungen, persönlich mit ihrem ganzen Vermögen und der Pachtkaution verantwortlich.

§ 2.

Die Mautgebühr beträgt 20 (zwanzig) Heller pro

Pferd bei der Einfahrt in die Stadt. Bei der Ausfahrt werden keine Gebühren entrichtet. Die Mautgebühr ist zu entrichten sowohl für eingespannte wie auch für locker gehende oder Reitpferde.

Für die anderen Zugtiere, sowie für Motore, Autos u. dgl wird die Mautgebühr nicht eingehoben.

§ 3.

Von der Entrichtung der Mautgebühr sind alle Pferde **befreit**, die im Besitze oder in Benützung von Organen der k. u. k. Militärverwaltung, Truppen und Anstalten stehen dann solche, welche Ärarial - Güter (darunter Monopolgegenstände) zu den ärarischen Magazinen führen und mit ordnungsmässigen Zertifikaten versehen sind, ferner die Bespannungen der Wagen der Gemeinderichter, Gemeindevorsteher, Soltyse und Pfarrer im Sprengel der Pfarre und schliesslich die landwirtschaftlichen Fuhrwerke der Ortseinwohner selbst, wenn sie nach getaner landwirtschaftlicher Arbeit auf ihren Grundstücken in die Stadt zurückkehren, Magistrats—Fuhrwerke und als Vorspann bestimmte Fuhren.

§ 4.

Obliegenheiten und Rechte des Mauteinnehmers sind folgende:

a) Der Schlagbaum muss bei Tag immer offen bleiben.

Nur in Ausnahmsfällen, wenn der Mauteinnehmer sieht, dass jemand sich nicht aufhalten will, hat er das Recht den Schlagbaum zu zumachen.

b) Während der Nacht kann der Schlagbaum gesperrt bleiben, jedoch muss er von der Abenddämmerung bis zum Morgen mit einer kleinen in der Mitte des Schlagbaumes oder mit einer grossen auf der Seitensäule 2 Meter hoch über der Strasse befestigten Laterne beleuchtet sein.

c) Während der Zeit, wo der Schlagbaum gesperrt ist, muss der Mauteinnehmer sich in der Nähe befinden, so dass er auf das erste Anrufen der Fahrenden den Schlagbaum öffnen kann.

d) Als Beweis der Entrichtung der Mautgebühr hat der Mauteinnehmer so viele 20—Heller—Quittungen dem Betreffenden auszufolgen, für wie viele Pferde derselbe bezahlt hat.

Die Quittung muss jedesmal in Gegenwart der Zahlenden aus dem Heft abgetrennt werden.

Das Ausfolgen vorher gebrauchter Quittungen ist untersagt.

e) Bei Ausfahrt aus der Stadt hat der Mauteinnehmer das Recht die Vorweisung der Quittung zu verlangen ohne sie jedoch abzunehmen.

f) Auf jede Anforderung der zur Bezahlung der Mautgebühr Verpflichteten hat der Mauteinnehmer die Pflicht dieses Reglement vorzuzeigen und muss dasselbe immer bei sich haben.

g) Der Mauteinnehmer hat das Recht im Falle als jemand die Mautgebühr nicht entrichten wollte, die Öffnung des Schlagbaumes so lange zu verweigern, bis die Mautgebühr entrichtet wird.

§ 5.

Obliegenheiten und Rechte der Fahrenden sind folgende:

a) Jedes Fuhrwerk mit Ausnahme der Militärfuhrwerke muss sich bei Einfahrt in die Stadt bei der Maut aufhalten.

b) Jene Person, welche die Befreiung von der Mautgebührentrichtung verlangt, muss auf Aufforderung des Mauteinnehmers die gewünschte Legitimation vorzeigen.

c) Jene Person, welche die Mautgebühr entrichtet hat, hat die der Zahl der Pferde entsprechende Anzahl von Quittungen zu verlangen, dieselben während des Aufenthaltes in der Stadt bei sich zu behalten und auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuzeigen.

d) Unbegründetes Verweigern der Mautgebührentrichtung, Umfahren der Maut auf Seitenwegen und rasches Vorbeifahren bei der Maut ist verboten.

e) Personen, welche in die Stadt gekommen sind, ohne die Mautgebühren aus irgendeinem Grunde zu entrichten sind verpflichtet sich beim Magistrate zwecks Entrichtung dieser Gebühr ehestens zu melden.

§ 6.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen eventuell mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und zwar auf Grund

der Verordnung des A. O. K. vom 15. August 1915 Nr. 30 V. Bl. Stück VII. In Fällen, wo gleichzeitig eine betrügerische Handlung stattgefunden hat, werden die Strafgerichte einschreiten.

§ 7.

Die Bewilligung zur Aufstellung der Schlagbäume auf öffentlichen Straßen erteilt dem Stadtmagistrate im jeden Falle das k. u. k. Kreiskommando. Die Verschiebung der Maut auf eine andere Stelle ist ohne Bewilligung des Kreiskommandos untersagt.

§ 8.

Die Sperrung der Feld- und Privatwege in Fällen, wo dieselben das Umfahren der Maut erleichtern, kann der Magistrat im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Weges anordnen.

In Streitfällen entscheidet das k. u. k. Kreiskommando.

§ 9.

Der Pachtvertrag der Mautgebühreinhebung, in welchem der Pächter zur strengsten Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten ist, muss in Fällen wo es sich um einen längeren Zeitraum als 6 Monate handelt dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 10.

Privatrechtliche Forderungen zwischen den Mauteinnehmern und den Parteien wegen ungebührlich bezahlter oder nicht bezahlter Mautgelder, insoferne es sich nicht um eine laut § 6 dieser Verordnung strafbare Handlung handelt, werden durch das betreffende Friedens- bezw. Gemeindegericht entschieden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

4.

Ein- und Durchfuhrverbot für Dinar und Perpernoten.

Mit Verordnung des M. G. G. Nr. 43353|16 vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar- und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

5.

Kompetenz der Parteigesuche in Requisitionsangelegenheiten.

Wiederholt werden gleichlautende Gesuche in Requisitions- und Kriegsschadenangelegenheiten, die keine Intervention einer höheren Instanz erfordern, gleichzeitig an das Kreiskommando, M. G. G., A. O. K. u. K. M. gesendet.

Die Parteien werden hiemit belehrt, dass dieser Vorgang eine Behelligung der Behörden darstellt und verboten ist.

Die kurz und deutlich verfassten Gesuche sind beim Kreiskommando zu überreichen, welches unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Verhältnisse den Sachverhalt klarstellt und die nicht in dessen Kompetenz fallenden Gesuche instruiert an das zuständige Kommando (Behörde) weiterleitet.

6.

Beschlagnahme von Raps.

In Ergänzung des Art. 15 des Amtsblattes Nr. 12 von 1916 wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements W. A. Nr. 48524 vom 7. Juli 1916 nachstehend verlautbart:

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII|61) und im Nachhange zur Kundmachung E. Nr. 13688 bestimme ich:

1. Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung der Kreiskommandos bereit zu halten.

K. u. k. Kreiskommando in Sandomierz.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Sandomierz.

für den Monat AUGUST 1916.

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	
1. Fleisch. — Selch, — Fett und Wurstwaren.											
Rindfleisch m. Knochen	Pud	46	—	18	40	Pfund	1	20	—	48	
„ ohne „	„	48	—	19	20	„	1	25	—	50	
Lungenbraten	„	58	—	23	20	„	1	50	—	60	
Kalbfleisch	„	46	—	18	40	„	1	20	—	48	
Schaffleisch	„	34	—	13	60	„	—	90	—	36	
Schweinefleisch	„	58	—	23	20	„	1	50	—	60	
Selchfleisch	„	78	—	31	20	„	2	—	—	80	
Grün. Speck Schmeer	„	98	—	39	20	„	2	50	1	—	
Schweineschmalz	„	110	—	44	—	„	2	80	1	12	
Rindsfett	„	46	—	18	40	„	1	20	—	48	
Margarine	„	130	40	52	16	„	3	26	1	30	
Pflanzenfett	„	133	60	53	44	„	3	34	1	33½	
Gewöhnliche Wurst	„	70	—	28	—	„	1	80	—	72	
Krakauer Wurst	„	98	—	39	20	„	2	50	1	—	
Presswurst	„	70	—	28	—	„	1	80	—	72	

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	H-Höchstpreis

II. Geflügel, Fische.

Gänse St.							6	—	2	40	
Gänse Pfd.							1	—	—	40	
Enten St.							3	50	1	40	
Enten Pfd.							1	—	—	40	
Hühner St.							4	—	1	60	
Hühner Pfd.							—	80	—	32	
Karpfen	Pud	42	—	16	80	Pfund	1	10	—	44	
Hechte	„	37	—	14	80	„	1	00	—	40	
Seefische	„	25	50	10	20	„	—	70	—	28	
Heringe ges. St.	1 Fass 400 St.	200	—	80	—	1 Stück	—	55	—	22	

III. Mahl-und Schalprodukte; Brot.

Weizenfeinmehl „ A “											
Weizenkochmehl „ B “											
Weizenvollmehl						Pfund	—	22	—	09	11
Weizenschrottmehl											

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb	kop.	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	H-Höchtspreis
Weizengries											
Roggenvollmehl						Pfund	—	20	—	08	H
Roggenschrottmehl											
Kartoffelmehl											
Rollgerste gross						„	—	20	—	08	H
Rollgerste mitt.						„	—	21	—	8½	H
Hirse						„	—	34	—	13½	H
Buchweizen											
Reis	Pud	75	—	30	—	„	2	—	—	80	
Bruchreis											
Weizenbrot											
Roggenbrot											
Gem. Brot.						Pfund	—	22	—	09	H
Roggenmischmehl											

VI. Hülsenfrüchte.

Erbsen ganz						Pfund	—	80	—	32	
Erbsen geschr.											
Linsen											
Bohnen											

V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H- Höchts preis
	Gewichts einheit	K.	h.	Rb.	kop.	Gewichts einheit	K.	h.	Rb.	kop.	
Vollmilch						Liter	—	28	—	11½	
Magermilch						„	—.	14	—	05½	
Topfen						Pfund	—	40	—	16	
Tichbutter	Pud	100	—	40	—	„	2	60	1	04	
Kochbutter	„	75	—	30	—	„	2	—	—	80	
Kässe Schweizer	„	90	—	36	—	„	2	40	—	96	
Eier beim Produzenten						1 Stück	—	06	—	2½	
Eier im Kleinhandel						„	—	07	—	03	

VI. Spezereiwaren und Gewürze.

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H- Höchts preis
	Gewichts einheit	K.	h.	Rb.	kop.	Gewichts einheit	K.	h.	Rb.	kop.	
Kaffee roh	Pud	150	—	60	—	Pfund	4	—	1	60	
Kaffee gebr.	„	170	—	68	—	„	4	50	1	80	
Zucker i Brod						„	—	80	—	32	H
„ Würfel						„	—	80	—	32	H
„ Staub											
„ Krist						„	—	76	—	30	H
Tee	Pud	216	—	86	40	Pfund	6	—	2	40	
Kakao	„	216	—	86	40	„	6	—	2	40	
Gew. Schokolade	„	216	—	86	40	„	6	—	2	40	
Koch-Salz						Pfund	—	12	—	05	H
Tafel-Salz						„	—	12	—	05	H
Pfeffer	Pud	182	—	72	80	Pfund	5	—	2	—	
Kümmel	„	72	—	28	80	„	2	—	—	80	

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Speiseöl	Pud	55	—	22	—	Pfund	1	60	—	64	
Essig	Eimer	7	25	2	90	Liter	—	66	—	26	
Essigessenz											

VII. Gemüse.

Kartoffel	Pud	1	10	—	44	Pfund	—	03	—	01	
Kraut	"	1	85	—	74	"	—	05	—	02	
Gelbe Rüben	"	1	35	—	54	"	—	04	—	1 1/2	
Rote Rüben	"	18	—	7	20	"	—	50	—	20	
Zwiebel	"	11	—	4	40	"	—	30	—	12	
Kren	"	7	40	2	96	"	—	20	—	08	

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	
VIII. Obst.											
Aepfel	Pud	7	40	2	96	Pfund	—	20	—	08	
Pflaumen ged	„	26	50	10	60	„	—	70	—	28	
Powidl	„	64	50	25	80	„	1	75	—	70	
Kirschen	„	15	—	6	—	„	—	40	—	16	
IX. Getränke.											
Wein						Liter	2	—	—	80	
Bier	Eimer	11	50	4	60	„	1	—	—	40	
Branntwein	„	27	50	11	—	„	2	40	—	96	
Rum	„	37	50	15	—	„	3	20	1	28	
Sodawasser	„	2	—	—	80	„	—	20	—	08	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	Pud	34	—	13	60						
Stiere	„	32	—	12	80						
Kühe	„	32	—	12	80						
Jungvieh	„	27	—	10	80						
Kälber	„	22	—	8	80						
Schweine	„	50	—	20	—						
Schafe	„	22	—	8	80						
XI. Futterartikel.											
Heu lose	Pud	1	16	—	46						
Heu gepr.	„	1	33	—	53						
Stroh lose	„	—	75	—	30						

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichts einheit	K.	h.	Rb.	kop	KLEINHANDEL Gewichts einheit	K.	h	Rb.	kop	H-Höchst preis
Stroh gepr.	Pud	—	80	—	32						
Oelkuchen											
Pferdebohnen											
Kleie											
Häksel											

XII. Beheizungs, — Beleuchtungs — u. Reinigungsmaterialien.

Brennholz hart m 3											
Kl.											
Pud.											
Brennholz weich m 3											
Kl.											
Pud.											
Steinkohle Kor.											
Pud.	Pud	—	85	—	34	Pud	—	90	—	36	
Petroleum Pfd.	"	7	50	3	—	Pfund	—	20	—	08	
Brennspiritus	Eimer	15	—	6	—	Liter	1	30	—	52	
Zunder	1 Pack 10 Schacht.	—	35	—	14	1 Schacht	—	04	—	1 1/2	
Gew. Stearinkerzen	Pud	70	—	28	—	Pfund	2	—	—	80	
Gew. Kernseife											
Schmierseife											
Kristallsoda	Pud	13	—	5	20	Pfund	—	36	—	14 1/2	
Koks Pud.	"	—	85	—	34	Pud	—	90	—	36	
Koks Kor.											
Schichtseife	"	110	—	44	—	Pfund	3	—	1	20	
Gew. graue Seife											

4. Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65.-, nach dem 15. August 1916 Kronen 55.- per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.- per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Maßgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

Strafausmaß: Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen oder Arrest bis zu 5 Jahren.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

7.

Eierhandel und Ausfuhr.

Auf Grund der §§ 4 und 9 der Verordnung des Armeeoberkommmandanten vom 11. Juni 1916| Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII|61 wird verfügt:

1.) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2.) Das Kreiskommando wird den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen, dieselben sind verpflichtet sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

Zum Haupteinkäufer für den Kreis Sandomierz wurde Josef Münz, Eierhändler in Sandomierz bestimmt.

3.) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4.) In Hinkunft wird das Kreiskommando nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhandler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5.) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungzwecken unterliegt sofern sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6.) Übertretungen der Punkte 1, 2, 3 und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K. 100.000 oder mit Arest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dezember 1915 V. Bl. der M. V. in Polen XIII|47.) Nebst der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7.) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

8.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

8.

Währungswesen.

Die Währungsverhältnisse in dem in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens wurden durch Verordnungen des Armeeoberkommandanten, wie folgt geregelt.

Umrechnungskurse

Für alle besetzten Gebiete und Operationsräume haben bis auf weiteres die folgende **Bewertungen** zu gelten:

100 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen o. Papier) = 143 Kronen 50 h,

100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen o. Papier) = 250 Kronen.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russ. Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

In Polen und in den übrigen besetzten Gebieten Russlands sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

Beschädigte Noten fremder Währung dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

Ankauf von Goldmünzen.

Die Operations- (Festungs-) Gouvernements- und Kreiskassen werden ermächtigt, die im Lande befindlichen Goldmünzen anzukaufen.

Für diesen Ankauf sind bis auf weiteres die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Höchstpreise massgebend. Aenderungen dieser Höchstpreise werden vom A. O. K. bezw. Kreiskommando fallweise bekanntgegeben werden.

Durchlochte Münzen sind im allgemeinen mit einem 10% Abzuge von dem für die gangbaren Stücke festgesetzten Annahmewert zu übernehmen insofern der Gewichtsabgang das bei derartigen, als Schmuck in Verwendung gewesenen Münzen gewöhnliche Maß nicht übersteigt.

Es ist Pflicht jedes Einzelnen, die in seinem Privatbesitz befindlichen Goldmünzen zu den im Amtsblatt verlautbarten Preisen dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Übersicht

der gesetzlichen Kassenwerte (Münzenparität) und der Annahmswert für Goldmünzen.

Bezeichnung der Goldmünzen		Kassenwert in Kronen K	Kassenwert in Kronen h	Annahmswert Silber o. Papier K	Annahmswert Silber o. Papier h
20	Mark	23	52	35	25
1	Napoleondor	19	04	28	50
1	Sovereigen (Engl. Pfd. Sterling o. Livre)	24	02	36	—
10	Rubel	25	39	38	—
1	Dollar	4	94	7	25
10	Skandinawische Kronen	13	23	20	—
10	Holländische Gulden	19	84	29	75
1	Dukaten	11	29	17	—
1	österr. Goldgulden	2	38	3	60

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.